

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Absenkung von Standards in der Landes- und Kommunalverwaltung

Die **Kleine Anfrage 1557** vom 8. Juni 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach Artikel 93 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind die kommunalen Träger der Selbstverwaltung mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten. Dementsprechend entfallen im Haushaltsjahr 2011 rund 25 Prozent der Gesamtausgaben des Landeshaushalts auf den kommunalen Finanzausgleich.

Ein nicht unwesentlicher Teil der Ausgaben der Kommunen hat seinen Ursprung in Bundes- und Landesgesetzen, in denen Standards für die Aufgabenerfüllung normiert werden. Um die durch diese Standards verursachten Kosten für die Kommunen zu senken, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die alle Bundesgesetze auf verzichtbare Standards untersucht hat. Der Abschlussbericht dieser Kommission wurde am 3. November 2010 vorgelegt. Darin werden 87 Vorschläge zur Änderung von Bundesgesetzen unterbreitet, die zur Kostensenkung in den Kommunen beitragen können. In Brandenburg hat sich ein Sonderausschuss des Landtags mit der Überprüfung von Normen und Standards in der Landes- und Kommunalverwaltung beschäftigt (siehe Drucksache 4/4570 des Landtags Brandenburg).

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung - etwa im Rahmen der Prüfaufträge der Haushaltsstrukturkommission - eine Überprüfung der einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen daraufhin vorgenommen, ob die dort festgelegten und von den Kommunen zu erfüllenden Standards ganz oder teilweise verringert bzw. ausgesetzt werden können oder auch ganz oder teilweise verzichtbar sind? Wenn ja, wann ist mit konkreten Ergebnissen dieser Untersuchung zu rechnen? Wenn nein, warum wird eine derartige Untersuchung nicht durchgeführt?
2. Wurde von der Landesregierung eine entsprechende Untersuchung von Bundes- und Landesgesetzen vorgenommen, die für das Land kostenträchtige, aber verzichtbare Standards normieren? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, ist eine entsprechende Prüfung geplant?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission wird mit dem Analyseauftrag 20/01 eine Evaluation vorgenommen, ob und in welchem Umfang derzeit festgesetzte landesgesetzliche kommunalbelastende Standards reduziert bzw. gänzlich abgebaut werden können. Das Ergebnis dieser Evaluation steht noch aus. Die im Zusammenhang mit dem Kommunalen Finanzausgleich stehenden Fragestellungen wurden im Hinblick auf die beabsichtigte Reform der kommunalen Finanzbeziehungen ab dem Ausgleichsjahr 2013 zurückgestellt.

Im Rahmen des ab 2012 nach dem Entwurf des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes 2012 einzurichtenden Beirates für kommunale Finanzen ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auch eine intensive Prüfung aller landesgesetzlichen, kommunalbelastenden Standards durchzuführen. Dies wird mit dem Ziel einer Aufgaben- und damit auch Ausgabenentlastung der Kommunen erfolgen.

Zu 2.:

Eine im Sinne der Fragestellung zielgerichtete und umfassende Untersuchung von Bundes- und Landesgesetzen hat bisher nicht stattgefunden.

Im Rahmen des Prüfauftrags 03/01 "Staatliche innere allgemeine Verwaltung" der Haushaltsstrukturkommission wurde u. a. eine Aufgabenkritik zu den im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) wahrzunehmenden Aufgaben durchgeführt.

Dabei wurden die Aufgaben im TLVwA umfassend zweckkritisch (d. h. vollständiger oder teilweiser Wegfall sowie Verlagerung auf eine andere Behörde/kommunale Ebene/Privatisierung) sowie vollzugskritisch (Vereinfachung/Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung; Änderung der Rechtsgrundlage) überprüft.

Im Ergebnis dieser aufgabenkritischen Untersuchung wurde bezüglich für das Land kostenträchtiger verzichtbarer Standards festgestellt, dass in bestimmten Sachbereichen auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung als (Verfahrens-)Standard verzichtet werden kann. Die Landesregierung hat daher mit Beschluss des Kabinetts vom 5. Juli 2011 dem Referentenentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 zugestimmt, der in Artikel 1 bis 3 eine sachbereichsspezifische Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vorsieht.

Eine weitergehende Prüfung insbesondere im Hinblick auf kommunalbelastende Standards wird ebenfalls im Rahmen des Beirates für kommunale Finanzen zu erörtern sein.

In Vertretung

Dr. Spaeth  
Staatssekretär